

## § 24 StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

---

### Zweiter Abschnitt – Die Tat -> Zweiter Titel – Versuch

**Titel:** Strafgesetzbuch (StGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StGB

**Gliederungs-Nr.:** 450-2

**Normtyp:** Gesetz

## § 24 StGB – Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. <sup>2</sup>Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) <sup>1</sup>Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. <sup>2</sup>Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.